

Richtlinien betreffend der Unterstützung in Pflegeheimen (Ausnahmebewilligung EL-Heimtaxe)

vom 01.09.2021 (Stand 01.01.2023)

Infolge des Systemwechsels bei der Ergänzungsleistung mit der Erhöhung der Heimtaxe fällt der Taxausgleich rückwirkend per 01.01.2020 weg.

Mehrkosten über der maximalen anrechenbaren EL-Steuer (werden jeweils jährlich vom Regierungsrat festgelegt) müssen von den Gemeinden weiterhin beantragt und bewilligt werden.

1. Ausnahmebewilligungen EL-Heimtaxe

Voraussetzungen:

- Bezug AHV- oder IV-Rente plus Ergänzungsleistungen
- Die Ausnahmebewilligung wird vermögenslosen Personen gewährt, welche einen höheren Betreuungsbedarf benötigen infolge psychischer Beeinträchtigung oder infolge Demenz oder starker körperlicher Beeinträchtigung, sofern und soweit ihre eigenen Mittel und Einkünfte nicht zur Deckung der Heimkosten ausreichen.
- Ausnahmebewilligungen werden auch für Zuschläge für Kurzaufenthalte und geschützte Wohngruppen gewährt.
- Der Mehraufwand muss mittels eines ärztlichen Berichts belegt werden.

Form und Höhe:

- Zuschläge für den Aufenthalt von Demenzabteilungen Fr. 25.00
- Zuschläge für den Aufenthalt in Heimen mit intensiverer Betreuung je maximal Fr. 25.00
- Zuschläge für Kurzaufenthalte und geschützte Wohngruppe von je maximal Fr. 25.00.

Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt und setzt voraus, dass alle vorgängigen Ansprüche (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Ansprüche gegenüber Dritten, usw.) geltend gemacht wurden.

Die geleisteten Beträge sind zurückzuerstatten, vgl. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Art. 16a.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2021 (rückwirkend ab 01.01.2020) in Kraft.

Ebikon, 25.05.2023

Gemeinderat Ebikon